

**Vereinbarung zur Übertragung von  
Planungs- und Bauaufgaben an Kreisstraßen  
des Rheingau-Taunus-Kreises auf das Land Hessen  
nach § 41 Abs. 2 S. 2 HStrG**

zwischen  
dem Rheingau-Taunus-Kreis  
nachfolgend mit „Landkreis“ bezeichnet

und dem

Land Hessen,  
vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement  
nachfolgend mit „Hessen Mobil“ bezeichnet.

**Präambel**

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden die zum 31.12.2015 auslaufenden „Vereinbarungen zur Übertragung von Planungs- und Bauaufgaben an Kreisstraßen auf das Land Hessen“ auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Die Vereinbarung wurde gemeinsam mit dem Hessischen Landkreistag erarbeitet. Als übergeordneter Rahmenvereinbarung werden die wesentlichen Vertragsgrundsätze und Eckpunkte einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit definiert. Auf Grundlage dieser Vereinbarung erfolgt die Beauftragung von Hessen Mobil durch Abschluss einer gesonderten Vereinbarung (Einzelauftrag) mit dem Landkreis. Ziel der Vereinbarung ist es, eine kostendeckende Aufgabenwahrnehmung durch Hessen Mobil sicherzustellen sowie das Kostenrisiko angemessen und fair zu verteilen. Gleichzeitig ermöglicht die Vereinbarung größtmögliche Kostentransparenz für die Landkreise, definiert Informationspflichten und eröffnet Steuerungsmöglichkeiten.

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung regelt die Beauftragung des Landes durch den Landkreis für die Planung und Baudurchführung von Kreisstraßen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Straßenbaulastträgers (§§ 41 Abs. 2, 9 Abs.1 HStrG)

(2) Die konkrete Beauftragung erfolgt durch Einzelbeauftragung von Hessen Mobil. Die Vereinbarung alleine begründet keine Verpflichtung des Landkreises zur Beauftragung des Landes und keine Ansprüche seitens Hessen Mobil auf eine Beauftragung durch den Landkreis. Hessen Mobil hat, sofern der Landkreis eine Einzelbeauftragung erteilt (§ 2), diese auszuführen. Hoheitliche Aufgaben und Befugnisse werden nicht übertragen. Diese verbleiben weiterhin beim Landkreis.

## § 2 Gegenstand der Einzelaufträge

(1) Die Landkreise können folgende Leistungen beauftragen:

- Erstellen eines Planungs- und Bauprogrammes über 5 Jahre für den Landkreis (§ 3)
- Planung eines konkreten Projektes (§ 4)
- Baudurchführung eines konkreten Projektes (§ 5)

(2) Inhalt und Umfang des Auftragsgegenstandes werden in den §§ 3-5 näher erläutert. Leistungsbeschreibungen zum jeweiligen Auftragsgegenstand sind dieser Vereinbarung als Anlage 1; sowie ein Muster zur Beauftragung der Einzelaufträge als Anlage 2 beigefügt.

(3) Als Entscheidungsgrundlage für die Beauftragung eines konkreten Projektes wird durch Hessen Mobil in Abstimmung mit dem Landkreis eine Projektplanung mit Kostenermittlung erstellt. Wesentliche Grundlage der Kostenschätzung sind Aufwandswerte aus der Nachkalkulation durchgeführter Projekte an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Zuständigkeit von Hessen Mobil.

Diese Projektplanung enthält:

- Projektablauf mit Bearbeitungsbeginn und –dauer der einzelnen Projektphasen
- Kostenschätzung auf Grundlage der kalkulierten Arbeitsstunden bei Hessen Mobil für die jeweiligen Projektphasen
- Schätzung der Kosten der zu beauftragende Ingenieurbüros
- Schätzung der Herstellungskosten (Baukosten)
- Schätzung aller weiteren im Zusammenhang mit dem Projekt anfallenden Kosten

(4) Besteht Einvernehmen über die Rahmenbedingungen des Projektes, erteilt der Landkreis Hessen Mobil auf Grundlage der vorgenannten Projektplanung den Auftrag zur Umsetzung des Projektes.

(5) Hessen Mobil ist dazu verpflichtet, die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, die technischen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Baukunst zu beachten.

(6) Die Vorbereitung und Grundlagenermittlung zur Beauftragung von Einzelaufträgen wird formlos durch den Landkreis angefordert.

(7) Wenn eine Einzelbeauftragung grds. oder im Rahmen der Vereinbarung nicht weiterverfolgt werden soll, ist die Beendigung eines Auftrags durch den Landkreis jederzeit möglich. In diesem Falle übergibt Hessen Mobil die bis dahin erarbeiteten Unterlagen dem Landkreis und rechnet die entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand ab.

### **§ 3 Planungs- und Bauprogramm:**

Die Beauftragung von Hessen Mobil zur Erstellung eines Planungs- und Bauprogramms für den Landkreis umfasst folgende Leistungen:

- Auf Grundlage einer systematischen Straßenzustandserfassung und -bewertung der Kreisstraßen erarbeitet Hessen Mobil für den Landkreis Planungs- und Bauprogramme für einen mittelfristigen Zeitraum von fünf Jahren.
- Ermittlung der zu erwartenden Bau- und Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten des Landes, Ingenieurfreibleistungen).
- Vorstellung der Planungs- und Bauprogramme gegenüber den Gremien des Landkreises.
- Vorbereitung und Grundlagenermittlung mit Kostenschätzung zur Beauftragung von Einzelaufträgen.

### **§ 4 Planung:**

(1) Gegenstand der Planungsleistungen für Neu-, Um-, und Ausbaumaßnahmen (Planungsphasen) sind:

- Grundlagenermittlung
- Vorplanung
- Entwurfsplanung
- Genehmigungsplanung / Begleitung Baurechtsverfahren
- Ausführungsplanung

(2) Die dem Landkreis nach den §§ 33 bis 35 HStrG (Regelungen zum Planfeststellungsverfahren) obliegenden Aufgaben werden von Hessen Mobil wahrgenommen.

## **§ 5 Baudurchführung:**

- (1) Leistungen im Rahmen der Baudurchführung (Bauphasen) sind:
- Bauvorbereitung (Baugrundbeurteilung, Abstimmung m. Dritten usw.)
  - Vorbereitung und Durchführung der Vergabe
  - Bauüberwachung
  - Bauabrechnung
  - Überwachung der Gewährleistungsfristen und Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber den Auftragnehmern.
- (2) Der Landkreis hat das Recht, sich jederzeit vom Stand der Bauarbeiten zu überzeugen.
- (3) Hessen Mobil sorgt für einen abgestimmten Bauablauf im Zusammenhang mit Bauarbeiten bzw. Anforderungen Dritter und berücksichtigt verkehrliche Belange.
- (4) Die Abnahme der Bauleistungen erfolgt durch Hessen Mobil. Bei Ingenieurbauwerken erfolgt vor der Abnahme die 1. Hauptprüfung nach DIN 1076, die 2. Hauptprüfung vor Ende der Gewährleistung. Der Landkreis wird jeweils rechtzeitig vorher vom Abnahmetermin informiert und hat das Recht, an der Abnahme teilzunehmen.
- (5) In enger Abstimmung mit dem Landkreis führt Hessen Mobil die erforderliche Koordination mit den betroffenen Kommunen durch.
- (6) Hessen Mobil übernimmt die sogenannte Leitungscoordination im Rahmen der Bauvorbereitung auf der Basis der vorhandenen vertraglichen Regelungen zwischen dem Landkreis und den Versorgern. Hierzu stellt der Landkreis Hessen Mobil die ihm vorliegenden Verträge oder Vereinbarungen mit Versorgern zur Verfügung. Sollte im Rahmen einer Baumaßnahme der Abschluss von neuen Verträgen oder Vereinbarungen notwendig werden, so können diese nach Zustimmung des Landkreises durch Hessen Mobil vorbereitet werden.
- (7) Hessen Mobil koordiniert den sogenannten "Verkehrsbehördlichen Termin" im Sinne des § 45 Abs. 2 StVO und lädt die zu Beteiligten in Absprache mit der zuständigen Verkehrsbehörde und dem Landkreis ein. Auf der Basis der Ergebnisse dieses Termins wird eine verkehrsbehördliche Anordnung incl. der nötigen Baustellenbeschilderungspläne und der nötigen Umleitungsbeschilderungspläne erstellt, die Grundlage der Ausschreibungsunterlagen wird.

## **§ 6 Beauftragung Dritter**

(1) Hessen Mobil kann für die vom Landkreis übertragenen Aufgaben Dritte beauftragen. Die Kosten dieser Aufträge sind unmittelbar durch den Landkreis zu tragen. Die Beauftragung erfolgt durch Hessen Mobil im Namen und für Rechnung des Landkreises. Die beabsichtigte Beauftragung eines Dritten wird gegenüber dem Landkreis rechtzeitig angezeigt.

(2) Werden mit der Projektbeauftragung Leistungen des Grunderwerbs beauftragt, so erfolgt die Leistungserbringung durch die Hessische Landgesellschaft mbH (HLG).

(3) Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen und der Vertragsabwicklung sind u.a. die nachfolgenden Regelungen zu beachten und anzuwenden:

- HVA F-StB, Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau
- VOF, Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen

(4) Bei der Vergabe der Bauleistungen und der Vertragsabwicklung sind u.a. die nachfolgenden Regeln und Richtlinien zu beachten und anzuwenden:

- HVA B-StB, Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau
- VOB Teil A, Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen
- VOB Teil B, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
- VOB Teil C, Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)

(5) Bei der Vergabe von sonstigen Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) und der Vertragsabwicklung sind u.a. die nachfolgenden Regeln und Richtlinien zu beachten und anzuwenden:

- HVA L-StB, Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau
- VOL Teil A, Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen
- VOL Teil B, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

## **§ 7 Kostenerstattung der übertragenen Aufgaben**

(1) Der Landkreis trägt die Bau- und Grunderwerbsausgaben und stellt die Finanzierung der Baumaßnahmen sicher.

(2) Der Landkreis trägt die Kosten für Ingenieurleistungen und sonstige Leistungen (Leistungen Dritter), die im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme erforderlich werden.

(3) Der Landkreis erstattet Hessen Mobil für seine Leistung die anfallenden Verwaltungskosten in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten (Selbstkosten).

Berechnungsgrundlage für die gegenüber dem Landkreis im Rahmen der Einzelaufträge abzurechnenden Verwaltungskosten ist der "Stundensatz für Kreisprojekte" multipliziert mit den im Rahmen der Projektbearbeitung angefallenen Stunden.

Der "Stundensatz für Kreisprojekte" bei Hessen Mobil ist landesweit einheitlich. Er ermittelt sich aus der Kostenrechnung von Hessen Mobil unter Berücksichtigung der Kostenbestandteile die bei der Bearbeitung von Kreisprojekten anfallen. Die Berechnung des "Stundensatzes für Kreisprojekte" wird entsprechend den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung (Landesreferenzmodell) im Rahmen einer Nachkalkulation (in der Regel im ersten Monat des Folgejahres – der sogenannten 13. Periode) validiert und ggf. angepasst. Im Falle einer Anpassung wird der neue "Stundensatz für Kreisprojekte" dem Landkreis mitgeteilt und dient dann als Abrechnungsgrundlage für die ab diesem Zeitpunkt von Hessen Mobil zu beginnenden Leistungsphasen. Zu den Kostenbestandteilen zählen Löhne und Gehälter, Arbeitsplatzkosten, Reisekosten sowie weitere zurechenbare Kosten. Der "Stundensatz für Kreisprojekte" ist in 2015 auf 59,00 € pro Stunde festgesetzt.

## **§ 8 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

(1) Hessen Mobil darf vertragliche Verpflichtungen zu Lasten des Landkreises nur eingehen, wenn für die jeweilige Maßnahme Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder Bindungsermächtigungen erteilt sind. Anordnungen bzw. die Beauftragung von Nachträgen, die zur Umsetzung der Maßnahmen zwingend erforderlich sind und deren Veranlassung keinen zeitlichen Aufschub zulässt, sind von Hessen Mobil ohne Zustimmung des Landkreises zu veranlassen. Der Landkreis ist im Nachgang umgehend zu informieren.

(2) Der Landkreis bewirtschaftet die Haushaltsmittel. Er unterrichtet Hessen Mobil nach Gültigkeit der Haushaltssatzung des Landkreises über die verfügbaren Haushaltsmittel und die erteilten Bindungsermächtigungen. Änderungen im Laufe des Haushaltsjahres werden Hessen Mobil jeweils umgehend mitgeteilt.

(3) Der Bedarf an Finanzmitteln unter Berücksichtigung des zeitlichen Mittelabflusses ist dem Landkreis rechtzeitig anzuzeigen und fortzuschreiben.

(4) Die Abrechnung der Kostenerstattungen für die Leistungen von Hessen Mobil erfolgt gemäß dem Arbeitsfortschritt im Zusammenhang mit dem bei der Beauftragung festgelegten Zeitplan. Die Abschlagszahlungen werden von Hessen Mobil beim Landkreis angefordert. Zusätzlich erfolgt zum Jahresabschluss im Dezember jeweils die Abrechnung der erbrachten Leistungen des laufenden Jahres.

(5) Mehrwertsteuer wird von Hessen Mobil für seine Leistungen gegenüber dem Landkreis nicht erhoben. Werden die Leistungen von Hessen Mobil infolge einer Änderung der Rechtsgrundlagen mehrwertsteuerpflichtig, so sind diese durch den Landkreis zu tragen.

### **§ 9 Gemeinschaftsmaßnahmen**

(1) Bei einer Gemeinschaftsmaßnahme des Landkreises mit einem Dritten kann Hessen Mobil mit der Durchführung der Gesamtmaßnahme beauftragt werden.

(2) Der Landkreis erstattet Hessen Mobil die Kosten der Gesamtmaßnahme. Im Rahmen der Projektbearbeitung fordert Hessen Mobil bei den an der Gemeinschaftsmaßnahme Beteiligten im Namen des Landkreises die Kostenbeiträge an.

### **§ 10 Berichtswesen, Informationspflichten**

(1) Dem Landkreis wird in regelmäßigen Abständen berichtet über

- den aktuellen Projektstand,
- die weitere Projektplanung,
- die angefallenen und zu erwartenden Verwaltungskosten (Abrechnung für jedes Einzelprojekt nach tatsächlichem Aufwand),
- die Kosten für Ingenieurleistungen und sonstige Leistungen (Leistungen Dritter)
- die Bau-, und u.U. die Grunderwerbskosten.

(2) Eine gesteigerte Informationspflicht und Abstimmungsnotwendigkeiten bestehen insbesondere bei Ereignissen oder Änderungen, die sich auf die Projektumsetzung erheblich auswirken können. Beispielhaft seien Kostensteigerungen und zeitliche Verschiebungen zu nennen. Nach Bekanntwerden von relevanten Veränderungen im Projekt sind dem Landkreis zeitnah die Auswirkungen auf das Projekt darzulegen und ggf. Einsparungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

(3) Hessen Mobil ermöglicht dem Landkreis jederzeit Einsicht in die Akten der für den und durch den Landkreis beauftragten Maßnahmen und erläutert diese bei Bedarf.

(4) Der Landkreis ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel an Ort und Stelle oder am Sitz von Hessen Mobil nachzuprüfen.

(5) Sowohl der Landkreis als auch Hessen Mobil benennen jeweils einen Ansprechpartner für Planungs- und Bauaufgaben an Kreisstraßen sowie jeweils einen Vertreter.

(6) Zur einvernehmlichen und gezielten Projektabwicklung besteht zwischen den Vertragspartnern eine generelle und umfassende Pflicht zur gegenseitigen Information und Abstimmung.

### **§ 11 Klageverfahren, Verwaltungsstreitverfahren**

(1) Bei Rechtsstreitigkeiten gelten die für die Prozessvertretung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Hessen Mobil erbringt zur Unterstützung des Landkreises die in diesem Zusammenhang stehenden erforderlichen maßnahmenbezogenen Verwaltungstätigkeiten.

### **§ 12 Kündigung**

(1) Die Geltungsdauer der Vereinbarung verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf der Laufzeit durch einen der beiden Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Im Falle einer Kündigung werden alle Maßnahmen bis zum Abschluss der jeweils laufenden Planungs- oder Bauphase fortgeführt und dann mit allen Unterlagen an den Landkreis übergeben. Die Unterlagen der Gewährleistungsüberwachung zu Bauverträgen, bei denen die Gewährleistung durch die Auftragnehmer noch nicht abgelaufen ist, werden dem Landkreis zum Ende der Vereinbarung übergeben. Die Gewährleistungsüberwachung geht in die Verantwortung des Landkreises über.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020.

### **§ 14 Übergangsbestimmungen**

(1) Die Bearbeitung und Abrechnung der zum 31.12.2015 in Bearbeitung befindlichen Planungs- und Bauphasen der Projekte, die nach der vorherigen Vereinbarung beauftragt worden sind, erfolgt auf Basis der vorherigen Vereinbarung.

(2) Alle sich anschließenden Planungs- und Bauphasen ab dem 1.1.2016 können auf Grundlage dieser Vereinbarung neu beauftragt werden.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Vereinbarung wird zweifach gefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

(2) Die Vereinbarung wird rechtskräftig mit der gegenseitigen Unterzeichnung der Vertragspartner. Änderungen, Ergänzungen, Korrekturen und Nebenabreden der Vereinbarung bedürfen der beiderseitigen Zustimmung in schriftlicher Form.

Wiesbaden, den 15.12.2015

Bad Schwalbach, den

Hessen Mobil  
Straßen- und  
Verkehrsmanagement

Für den Rheingau-Taunus-Kreis  
Der Kreisausschuss  
vertreten durch



Burkhard Vieth

**ANLAGE 1**

**LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN**

**ANLAGE 2**

**MUSTER für die Beauftragung – konkretes Projekt –**

## **LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN**

Die nachfolgenden Leistungsbeschreibungen enthalten Inhalt und Umfang der im Rahmen der Einzelaufträge zu erbringenden Leistungen. Die Auflistungen in den nachfolgenden Leistungsbeschreibungen sind nicht abschließend.

### **Leistungsbeschreibung Planungs- und Bauprogramm für einen Zeitraum von 5 Jahren**

- Hessen Mobil erstellt jährlich im Einvernehmen mit dem Landkreis ein Planungs- und Bauprogramm für den Landkreis. Dieses Programm sollte eine mehrjährige Vorausschau haben (i.d.R. fünf Jahre) und jährlich fortgeschrieben sowie für das darauffolgende Jahr konkretisiert werden. Das Programm ist Grundlage für die kreisinternen Abstimmungen.
- Die Aufstellung erfolgt auf Grundlage einer systematischen messtechnischen Straßenzustandserfassung und -bewertung aller Kreisstraßen.
- Jährliche Aufbereitung des fortgeschriebenen Planungs- und Bauprogramms des Landkreises als Unterlage für die Gremien des Landkreises.
- Vorstellung und Präsentation des Planungs- und Bauprogramms gegenüber den Gremien beim Landkreis.

### **Leistungsbeschreibung der Leistungen Planungsprojekte**

Planungsleistungen für Neu-, Um- und Ausbau von Kreisstraßen:

- Voruntersuchungen:  
Abstimmung der Zielvorstellungen, Untersuchung von Lösungsmöglichkeiten, Vorverhandlung mit Behörden und anderen an der Planung Beteiligten.
- Vorentwurf:  
Weiterführung der Voruntersuchungen zum Entwurf nach RE, Verwaltungsvereinbarungen (die Vorbereitung neuer auch über das Projekt hinaus erforderlicher Verträge oder Vereinbarungen mit Versorgern bzw. Leitungsträgern sind Besondere Leistung gemäß § 14 Abs. 3; siehe § 6 Abs. 2), Erläuterungsbericht, Kostenberechnungen, Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung Beteiligten, Bürgerbeteiligung, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs aufgrund von Bedenken und Anregungen Dritter zum endgültigen Entwurf.
- Baurechtsverfahren:  
Ergänzung des Vorentwurfs für öffentliche Verfahren, Wahrnehmung der Aufgaben des Baulastträgers im Baurechtsverfahren (Planfeststellung, Plangenehmigung, Entfallen der Planfeststellung, Bebauungsplanverfahren), Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen der Verfahrensbeteiligten, Wahrung der Belange bei Erörterungen.
- Bauentwurf:  
Einarbeiten des Ergebnisses des Baurechtsverfahrens in den Entwurf, Darstellung aller für die Ausführung notwendiger Angaben, Fortschreibung der Ausführungsplanung während der Bauausführung.
- Erarbeitung und Bereitstellung aller erforderlichen Anlagen für die Erstellung eines Zuwendungsantrags durch den Antragssteller nach GVFG-Kompensation und FAG.

Planungsleistungen für Neubau, Ersatzneubau und Instandsetzung von Ingenieurbauwerken:

- Grundlagenermittlung und Vorplanung:  
Abstimmung der Zielvorstellungen, Untersuchung von Lösungsmöglichkeiten, Vorverhandlung mit Behörden und anderen an der Planung Beteiligten.

## ANLAGE 1

- Baurechtsverfahren:  
Ergänzung der Vorplanung für öffentliche Verfahren, Wahrnehmung der Aufgaben des Baulastträgers im Baurechtsverfahren (Planfeststellung, Plangenehmigung, Entfallen der Planfeststellung, Bebauungsplanverfahren), Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen der Verfahrensbeteiligten, Wahrung der Belange bei Erörterungen.
- Bauwerksentwurf:  
Erläuterungsbericht, Massenermittlung, Kostenberechnung, Statische Vorberechnung, Bauwerkspläne, Genehmigungen
- Erarbeitung und Bereitstellung aller erforderlichen Anlagen für die Erstellung eines Zuwendungsantrags durch den Antragssteller nach GVFG-Kompensation und FAG.

### Weitere Leistungen zu Planungsprojekten

- Vermessungsleistungen:  
Grundkartenerstellung, Vermessung im Rahmen von Vorentwurf und Bauentwurf.
- Verkehrsuntersuchungen:  
Gesonderte Verkehrserhebungen und Verkehrsuntersuchungen, in denen Daten über das eigentliche Projekt hinaus ermittelt werden, z.B. Verkehrsberechnungsmodelle für lichtsignalgeregelte Knotenpunkte.
- Kreuzungsvereinbarungen bei Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen und Wasserwegen.
- Verkehrstechnische Bemessung von Knotenpunkten.
- Beschilderungs- und Markierungspläne
- Immissionsschutz-Untersuchungen:  
Schall- und Abgasuntersuchungen, die auf Berechnungen basieren.
- Landespflegerische Fachbeiträge:  
Leistungen der Landespflege (z.B. Umweltverträglichkeitsstudie, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Eingriffs- und Ausgleichspläne, Bestandspläne, Fachbeiträge Artenschutz, Landschaftspflegerische Begleitpläne, Landschaftspflegerische Ausführungspläne, Pflege- und Entwicklungspläne)
- Baustoff- und Baugrundgutachten
- Eigenständige Verfahren im Zuge der Raumordnung
- Hessen Mobil stellt die Planungsunterlagen für die durchzuführenden Maßnahmen auf und übernimmt alle hierzu erforderlichen Aufgaben. Die Entwürfe werden dem Landkreis zur Zustimmung und Erteilung eines Sichtvermerks vorgelegt. Wesentliche Zwischenschritte werden mit dem Landkreis abgestimmt, auf Wunsch des Landkreises werden ggf. auch Städte und Gemeinden in den Abstimmungsprozess einbezogen.
- Die Unterlagen werden nach Abschluss der Planung bei Hessen Mobil archiviert. Eine Ausfertigung des RE-Entwurfs und des Bestandsplanes werden dem Landkreis übergeben.
- Vorbereitung und Grundlagenermittlung zur Beauftragung von Einzelaufträgen durch den Landkreis an Hessen Mobil oder an Dritte. Hierzu gehören insbesondere die Kostenschätzungen und die unterschrittsreife Vorbereitung der Beauftragung – konkretes Projekt – gemäß ANLAGE 2 dieser Vereinbarung.

### **Leistungsbeschreibung der Leistungen im Rahmen der Baudurchführung**

- Bauvorbereitung:  
Baugrundbeurteilung, Planprüfung, Abstimmung mit Dritten, Aufmaße, Massenermittlungen, Aufstellen der Verdingungsunterlagen
- Durchführen des Vergabeverfahrens
- Technische Prüfung der Ausführungsunterlagen
- Bauüberwachung:  
Bauaufsicht, Vertragsabwicklung, Aufmaße, Kontrollprüfungen, Bearbeitung von Nachträgen, Abnahmen (einschließlich der 1. Hauptprüfung nach DIN 1076).
- Bauabrechnung:  
Prüfung der Abrechnungsunterlagen, Rechnungslegung
- Dokumentation:  
Bestandsunterlagen.
- Aufstellung eines Vertragsentwurfes für die OD-Vereinbarung.
- Erforderliche Kostenteilungsermittlungen im Zusammenhang von Baumaßnahmen, an denen mehrere Straßenbaulastträger beteiligt sind, einschließlich Vertragsentwurf.
- Erarbeitung und Bereitstellung aller erforderlichen Anlagen für die Erstellung eines Zuwendungsantrags durch den Antragssteller nach GVFG-Kompensation und FAG.
- Erarbeitung und Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen für die Kanal- und Hochbordzuschussbeantragung durch den Landkreis.
- Vermessungsleistungen:  
Bauvermessung, Aufnahme der Straßendaten nach Fertigstellung, Aufnahme der Bauwerksdaten nach Fertigstellung
- Schlussvermessung
- Landespflegerische Fachbeiträge:
- Leistungen der Landespflege (Landschaftspflegerische Ausführungspläne, Pflege- und Entwicklungspläne)
- Baustellenverkehrsführungspläne
- Baustoff- und Baugrundgutachten und Sondergutachten
- Prüfstatiken
- Ökologische Bauüberwachung
- Zusatzaufwand gemäß Baustellenverordnung:  
Überwachungsarbeiten im Sinne der Baustellenverordnung, wenn mehrere Unternehmen zeitgleich an einer Maßnahme arbeiten
- Stellen und Betreiben eines gesonderten Baubüros
- Kreuzungsvereinbarungen bei Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen und Wasserwegen
- Vorbereitung und Abstimmung von Verträgen und Vereinbarungen mit Leitungs- und Versorgungsträgern sowie Telekommunikationsunternehmen für den Landkreis.
- Vorbereitung und Grundlagenermittlung zur Beauftragung von Einzelaufträgen durch den Landkreis an Hessen Mobil oder an Dritte. Hierzu gehören insbesondere die Kostenschätzungen und die unterschriftsreife Vorbereitung der Beauftragung – konkretes Projekt – gemäß ANLAGE 2 dieser Vereinbarung.

**MUSTER für die Beauftragung – konkretes Projekt –**

**Auftrag für die Durchführung einer Maßnahme an einer Kreisstraße**

**Vorbemerkungen**

Der vorliegende Auftrag erfolgt auf der Basis der

Vereinbarung zur Übertragung von Planungs- und Bauaufgaben an Kreisstraßen der Hessischen Landkreise auf das Land Hessen

RAHMENVEREINBARUNG

Für die Rahmenbedingungen und die Durchführung dieses Auftrages gilt die benannte Vereinbarung.

Erstellen eines Planungs- und Bauprogrammes über 5 Jahre

Planung eines konkreten Projektes

Baudurchführung eines konkreten Projektes

**Beschreibung der Maßnahme**

Beschreibung der Maßnahme: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Kreisstraße K \_\_\_\_\_ Hessen-ID: \_\_\_\_\_

Streckenabschnitt von - bis (mit Angabe der Orte und der Netzknoten): \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Maßnahme im Abschnitt (Kilometrierung, Ort/Bezeichnung): \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Festlegungen zur zeitlichen Abwicklung der Maßnahme**

Es wird folgende zeitliche Abwicklung angestrebt:

Bearbeitungsphase / Leistung	Beginn – Ende

ANLAGE 2

**Kostenschätzungen**

**Bau- und Grunderwerbsausgaben:**

Geschätzte Baukosten Strecke \_\_\_\_\_ Euro (brutto)  
Geschätzte Baukosten Konstruktiver Ingenieurbau \_\_\_\_\_ Euro (brutto)  
Geschätzte Grunderwerbskosten \_\_\_\_\_ Euro (brutto)

**Kosten für Ingenieurleistungen und sonstige Leistungen (Leistungen Dritter) die im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme erforderlich werden:**

Ingenieurleistung, Dienstleistung	Bearbeitungsphase	geschätzte Kosten (brutto) [Euro]

Die Kosten der Leistung, die an Dritte vergeben werden, werden direkt durch den Landkreis auf der Grundlage der Rechnungslegung Dritter (incl. MwSt.) getragen.

**Verwaltungskosten des Landes:**

geschätzter Stundenaufwand Hessen Mobil	Bearbeitungsphase	geschätzte Verwaltungskosten [Euro]

Dem Land werden die für seine Leistung die anfallenden Verwaltungskosten in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten (Selbstkosten) durch den Landkreis erstattet.

Grunderwerb	Bearbeitungsphase	geschätzte Kosten HLG (brutto) [Euro]

Die Kosten der Leistung für den Grunderwerb, werden durch den Landkreis auf der Grundlage der Rechnungslegung der HLG (incl. MwSt.) getragen.

Wesentliche Abweichungen vom Zeit- oder Kostenplan werden, sobald diese absehbar sind, umgehend der jeweiligen anderen Seite mitgeteilt. Erforderlichenfalls ist dieser Auftrag entsprechend fortzuschreiben.

....., den.....

Bad Schwalbach, den .....

Hessen Mobil  
Straßen- und  
Verkehrsmanagement

Für den Rheingau-Taunus-Kreis  
Der Kreisausschuss  
vertreten durch